

Kompakt-Ausgabe	Januar 2015
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 01/15</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1 ... für alle Steuerzahler..... 2 Außergewöhnliche Belastungen: Wann ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt? Behindertenpauschbetrag: Pflegeleistungen können nicht noch zusätzlich abgezogen werden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 2 Ausländische Betriebsstätten: Neue Verordnung regelt die steuerliche Gewinnaufteilung Rosinenpicken: Wählen zwischen „Best of“ EU- oder nationalem Recht ist erlaubt Pkw-Nutzung: Lösen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb Umsatzsteuer aus?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 5 Fremdfinanzierung: Nachträgliche Schuldzinsen sind ab 2009 nicht mehr abziehbar</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 5 Mindestlohn: Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen Wohnungswechsel: Höchst- und Pauschbeträge für beruflich bedingte Umzugskosten Aufklärung: Möglichkeiten und Grenzen der Lohnsteuer-Nachscha</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 8 Grunderwerbsteuer: Folgelastenbeitrag fließt nicht in die Bemessungsgrundlage ein</p> <p>Wichtige Steuertermine Januar 2015</p> <p>12.01. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 15.01.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Außergewöhnliche Belastungen

Wann ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt?

Wer Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abrechnen will, muss besondere **Nachweiserfordernisse** beachten: Während das Finanzamt die Kosten üblicher Heilbehandlungen (z.B. Kariesbehandlung) in der Regel ohne besonderen Nachweis anerkennt, muss für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (z.B. Hörgerät) die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt werden. Bei anderen Krankheitskosten wird sogar ein (positives) amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenkasse verlangt. Beide Nachweise müssen vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein.

Einen solchen **qualifizierten Nachweis** forderte kürzlich auch ein Finanzamt in einem Fall, in dem eine Patientin am „Reiterhosensyndrom“ (Lipödem) litt. Sie hatte die Kosten der Operation (Liposuktion) von 12.000 € als außergewöhnliche Belastungen angegeben und eine amtsärztliche Bescheinigung beigelegt. Danach war die Operation aber nicht als Behandlungsmethode des vorliegenden Störungsbildes anerkannt und wurde aus medizinischer Sicht als nicht notwendig angesehen. Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten den Kostenabzug ab, weil eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode vorgelegen habe, für die der erforderliche qualifizierte Nachweis fehle. Laut Bundesfinanzhof (BFH) hat das FG diese Einordnung vorschnell aufgrund des amtsärztlichen Attests vorgenommen. Ob eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt ist, richtet sich danach, ob die große Mehrheit der einschlägigen Fachleute (Ärzte, Wissenschaftler) sie befürwortet und ein **Konsens über die Zweckmäßigkeit** der Therapie besteht.

Kommt das FG mit eigener Fachkenntnis in dieser Frage nicht weiter, muss es ein Sachverständigengutachten einholen. Der BFH hat die Sache daher an das FG zurückverwiesen.

Behindertenpauschbetrag

Pflegeleistungen können nicht noch zusätzlich abgezogen werden

Behinderte Menschen können in ihrer Steuererklärung einen Behindertenpauschbetrag abziehen, der sich je nach Grad der Behinderung auf 310 € bis 3.700 € beläuft. Durch den Ansatz dieses Pauschbetrags werden die typischen behinderungsbedingten Kosten abgegolten, solche Ausgaben sind also nicht zusätzlich abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass durch den Ansatz des Pauschbetrags auch Kosten eines Wohnstifts abgegolten sind, die für das Vorhalten einer Grundversorgung, einer Notrufbereitschaft und einer 24-stündigen Besetzung des Empfangs entstanden sind. Im Urteilsfall hatte eine behinderte Seniorin diese Kosten in ihrer Steuererklärung zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag als **haushaltsnahe Dienstleistungen** abgerechnet.

Das Gericht versagte ihr den Abzug, weil die Abgeltungswirkung des Pauschbetrags unabhängig davon eintritt, ob Pflegeleistungen tatsächlich beansprucht oder nur vorgehalten werden. Die Pflegekosten fallen aufgrund der **Abgeltungswirkung** des Behindertenpauschbetrags in voller Höhe aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen heraus und nicht nur in Höhe des jeweils beanspruchten Pauschbetrags.

Hinweis: Behinderte Steuerzahler können zwischen dem Abzug ihrer tatsächlichen behinderungsbedingten Ausgaben (als außergewöhnliche Belastungen) und der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags wählen. Entscheiden sie sich für den Abzug der tatsächlichen Kosten, ist ein paralleler Abzug von Pflegeleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen nur für den Betrag möglich, der sich wegen der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung auswirkt.

2. ... für Unternehmer

Ausländische Betriebsstätten

Neue Verordnung regelt die steuerliche Gewinnaufteilung

Wer **Betriebsstätten im europäischen Ausland** unterhält, muss für Wirtschaftsjahre, die ab dem **01.01.2015** beginnen, die Grundsätze der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung anwenden. Diese Neuerung bedeutet vor allem, dass Gewinne jeweils in dem Land versteuert werden sollen, in dem sie angefallen sind. Obwohl Stammhaus und Betriebsstätte rechtlich zusammengehören, sollen sie bei der steuerlichen Gewinnaufteilung als getrennte Unternehmen behandelt werden. Entsprechend müssen die Leistungsbeziehungen zwischen ihnen wie zwischen fremden Dritten gestaltet sein.

Für jede Betriebsstätte muss ab 2015 eine „**Hilfs- und Nebenrechnung**“ erstellt werden - grob gesagt eine Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung. Das hört sich einfach an, kann im Detail aber Schwerstarbeit bedeuten, da die Verordnung einige unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Zudem sind manche Branchen - vor allem Banken, Versicherungen, Bau-, Montage- sowie Explorationsunternehmen - in der Verordnung mit besonderen Bestimmungen bedacht.

Hinweis: Wir legen Ihnen vor allem zu Beginn der Umsetzung der Verordnung den intensiven Kontakt mit uns ans Herz. Die Neben- und Hilfsrechnungen sind umfangreich zu begründen und zu dokumentieren. Wir erwarten hier noch weitere Klarstellungen durch die Finanzverwaltung. Auf jeden Fall müssen Bilanzierer zum 01.01.2015 eine Eröffnungsbilanz für ihre ausländischen Betriebsstätten erstellen.

Rosinenpicken

Wählen zwischen „Best of“ EU- oder nationalem Recht ist erlaubt

Das deutsche Umsatzsteuergesetz basiert auf der europäischen **Mehrwertsteuersystemrichtlinie** (MwStSystRL). Der deutsche Gesetzgeber muss sich in dem Rahmen bewegen, den ihm das europäische Recht vorgibt. Wenn die Gesetze eines Mitgliedstaats gegen EU-Recht verstoßen, haben betroffene Unternehmer ein Wahlrecht: Sie können wählen, ob sie sich auf das europäische Recht berufen und damit die MwStSystRL anwenden oder aber bei der Anwendung des deutschen Rechts bleiben. Sie können sich praktisch aussuchen, welche Regelung für sie günstiger ist, wie der Bundesfinanzhof kürzlich bestätigt hat.

Bisher war umstritten, ob sich ein Betroffener bei einem einheitlichen Sachverhalt einmal auf die MwStSystRL und einmal auf das nationale Recht berufen darf. Diese „Rosinenpickerei“ würde dazu führen, dass er sich aus beiden Welten das Beste herausuchen und das Ungünstige umgehen kann. Daher lehnten einige Steuerrechtler diese Vorgehensweise ab. Der Europäische Gerichtshof hat sie aber gebilligt. Dass sich das rechtliche Ergebnis - quasi eine **gemischte Rechtslage** - so weder aus der MwStSystRL noch aus dem nationalen Recht ableiten lässt, spielt keine Rolle.

Pkw-Nutzung

Lösen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb Umsatzsteuer aus?

Nutzt ein Unternehmer einen unternehmerischen Gegenstand (mit Vorsteuerabzugsberechtigung) für Zwecke außerhalb seines Unternehmens oder für den privaten Bedarf seines Personals, löst dieser Vorgang Umsatzsteuer aus. In diesem Fall liegt eine **unentgeltliche Wertabgabe** vor.

Laut Bundesfinanzhof ist jedoch keine unentgeltliche Wertabgabe anzunehmen, wenn ein Unternehmer ein unternehmerisches Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nutzt. Seine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind stets **unternehmerisch veranlasst**, weil ein Unternehmer den Betrieb - anders als ein Arbeitnehmer - aufsucht, um dort unternehmerisch tätig zu werden. Da die unternehmerischen Zwecke klar überwiegen, ist es unbeachtlich, dass die Heimfahrten zugleich privaten Charakter haben.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Fremdfinanzierung

Nachträgliche Schuldzinsen sind ab 2009 nicht mehr abziehbar

Wer eine fremdfinanzierte wesentliche Kapitalbeteiligung des Privatvermögens veräußerte, konnte seine nachträglich anfallenden Schuldzinsen zumindest bis einschließlich 2008 als **Werbungskosten** bei den Kapitaleinkünften abziehen. Zum 01.01.2009 ist jedoch die Abgeltungsteuer eingeführt worden. Im Zuge der Neuregelungen hat der Gesetzgeber ein umfangreiches Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte geschaffen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass nachträgliche Schuldzinsen ab 2009 nicht mehr abgezogen werden können. Aus der Anwendungsvorschrift zum Werbungskostenabzugsverbot kann nach Ansicht der Richter nicht geschlossen werden, dass nachträgliche Schuldzinsen stets vollständig als Werbungskosten abziehbar sind, wenn aus der zugrundeliegenden Kapitalanlage ab 2009 **keine Erträge mehr fließen**.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mindestlohn

Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen

Ab dem **01.01.2015** gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von **8,50 € pro Stunde**. Um sich unangenehme Überraschungen zu ersparen, sollten Sie sich einige Fragen hinsichtlich der Berechnung der Stundenzahl, des maßgebenden Lohns und zur Haftung bzw. zu den Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz beantworten.

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle Branchen. Natürlich gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz - wir schreiben hier schließlich über ein Gesetz. Für diese Ausnahmen gibt es unterschiedliche **Übergangsfristen**, die sich bis Ende 2017 ziehen können. Betroffen sind insbesondere die Branchen, für die ein Tarifvertrag mit Entgelten unterhalb des Mindestlohns gilt, zum Beispiel die fleischverarbeitende Industrie, das Friseurhandwerk, die Zeitarbeit, die Landwirtschaft, Gebäudereinigung und Zeitungszusteller.

Berechnungsgrundlage für den Mindestlohn ist der Bruttostundenlohn unter der Annahme, dass ein Monat 4,35 Wochen hat. Bei 40 Arbeitsstunden pro Woche sind somit 174 Stunden pro Monat in die Rechnung einzubeziehen

Allerdings sind nicht alle **Lohnbestandteile** in den Mindestlohn einzurechnen. So bleiben etwa Wochenendzuschläge und Prämien außen vor; nur die betriebliche Altersvorsorge

erhöht den maßgeblichen Mindestlohn. Einmalzahlungen, sofern tariflich vereinbart, gehören ebenfalls dazu - ob das auch für Weihnachts- und Urlaubsgelder gilt, wird derzeit unterschiedlich interpretiert. (Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Bestandteile dem Arbeitsentgelt in dem Jahr hinzugerechnet werden, in dem sie gezahlt werden.)

Sollte ein Arbeitgeber gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, wird dies spätestens bei der - mindestens alle vier Jahre stattfindenden - Lohnprüfung der Rentenversicherung sichtbar. Eine **Nachforderung der Sozialabgaben** - und zwar sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeiträge - ist dann die Folge. Der Arbeitnehmer kann den zu gering ausgezahlten Lohn ebenfalls nachfordern. Dafür haftet der Arbeitgeber.

Selbst Unternehmer ohne eigene Angestellte können **für** einen in zu niedriger Höhe abgeführten Lohn eines **Subunternehmers haften**: in diesem Fall jedoch nur für den Nettolohn des beim Subunternehmer angestellten Mitarbeiters.

Hinweis: Haben Sie noch Beratungsbedarf, beispielsweise zu kurzfristig Beschäftigten, Studenten oder Auszubildenden, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Wohnungswechsel

Höchst- und Pauschbeträge für beruflich bedingte Umzugskosten

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel kann der Arbeitgeber die Umzugskosten in bestimmtem Umfang **steuerfrei ersetzen**. Der Arbeitnehmer kann sie alternativ als **Werbungskosten** absetzen. Das Finanzamt erkennt maximal die Kosten an, die ein Bundesbeamter als höchste Umzugskostenvergütung erhalten würde. Berücksichtigungsfähig sind unter anderem Kosten des umzugsbedingten Unterrichts (Nachhilfe) des eigenen Kindes, und zwar bis zu Höchstbeträgen, die sich aus dem Bundesumzugkostengesetz (BUKG) ergeben. Für sonstige Umzugsauslagen (z.B. Kosten für Pkw-Ummeldung, Einbau einer Küche) ist ein Pauschbetrag aus dem BUKG oder sind die tatsächlichen Kosten abziehbar.

Das Bundesfinanzministerium hat die seit dem 01.08.2013 geltenden Höchst- und Pauschbeträge rückwirkend ab dem 01.03.2014 angepasst und gleichzeitig die ab dem 01.03.2015 geltenden Beträge bekanntgegeben:

ab dem	01.03.2014	01.03.2015
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ehepaaren/Lebenspartnern	1.429 €	1.460 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ledigen	715 €	730 €
Erhöhungsbetrag je Kind	315 €	322 €
Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten	1.802 €	1.841 €

Hinweis: Bei einem privat veranlassten Umzug ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen, allerdings kann ein Teil der Aufwendungen (z.B. für Umzugsunternehmen) als haushaltsnahe Dienstleistung abgezogen werden.

Aufklärung

Möglichkeiten und Grenzen der Lohnsteuer-Nachschau

Seit Mitte 2013 können Finanzämter eine Lohnsteuer-Nachschau beim Arbeitgeber durchführen. Damit soll vor allem sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer (samt Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer etc.) ordnungsgemäß einbehält und abführt. Das Bundesfinanzministerium hat zu den Möglichkeiten und Grenzen dieses neuen Instruments Stellung genommen:

Finanzbeamte können **ohne Ankündigung** mit einer Lohnsteuer-Nachschau beginnen und dabei Grundstücke und Räume der gewerblich oder beruflich tätigen Person betreten. Wohnräume dürfen aber nur in Ausnahmefällen aufgesucht werden (z.B. um ein häusliches Arbeitszimmer zu erreichen oder dringende Gefahren zu verhüten). Arbeitgeber müssen dem Finanzamt Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zugänglich machen. Einem **elektronischen Zugriff** auf ihre Daten müssen sie nicht zustimmen. In diesem Fall müssen Sie die angeforderten Unterlagen aber in Papierform vorlegen. Ferner sind sie verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Auch **Arbeitnehmer** müssen Finanzbeamten die Art und Höhe ihrer bezogenen Einnahmen mitteilen, nicht aber ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse, sofern sie für den Lohnsteuerabzug unerheblich sind (z.B. Vermietungseinkünfte).

5. ... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer

Folgelastenbeitrag fließt nicht in die Bemessungsgrundlage ein

Die Höhe der Grunderwerbsteuer bestimmt sich bei Grundstücksverkäufen nach dem Wert der Gegenleistung. Neben dem Kaufpreis des Grundstücks fließen in diese Kenngröße auch sonstige Leistungen ein, die der Käufer übernimmt. Zur grunderwerbsteuerlichen **Gegenleistung** gehören alle Leistungen des Käufers, die er als Entgelt für den Grundstückserwerb zahlt oder die der Verkäufer als Entgelt für die Veräußerung erhält.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einer besonderen Kostenposition befasst: Für insgesamt 6,4 Mio. € hatte ein Investor mehrere Baugrundstücke gekauft. Er war in sämtliche Rechte und Pflichten eingetreten, die sich aus einem zwischen der Stadt und dem Rechtsnachfolger des Verkäufers geschlossenen städtebaulichen Vertrag ergaben. Der Käufer der Grundstücke musste einen „Folgelastenbeitrag“ an die Stadt zahlen (30 € pro qm Wohnfläche), der Zug um Zug mit der Erteilung von Baugenehmigungen fällig wurde.

Der BFH hat entschieden, dass der Folgelastenbeitrag keine grunderwerbsteuerliche Gegenleistung war, da er **keine übernommene sonstige Leistung** darstellte. Eine solche Leistung liege nur vor, wenn sich der Käufer vertraglich verpflichte, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, die schon bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags in der Person des Verkäufers entstanden sei. Für den Verkäufer bestand zu diesem Zeitpunkt aber noch gar keine Zahlungsverpflichtung. Der Folgelastenbeitrag wurde erst später fällig, als Baugenehmigungen für die Grundstücke erteilt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens